

**Beschluss RSO 1293 des Präsidiums der  
Frankfurt University of Applied Sciences  
am 06.12.2021**

**RSO 1293**

Verteiler: Senat, FKF, Fb 1-4,  
PRat, Beauftragte

## **Leitlinien der Frankfurt University of Applied Sciences zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

Das Präsidium der Frankfurt University of Applied Sciences beschließt die Leitlinien der Frankfurt University of Applied Sciences zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis gemäß Anlage.

# Leitlinien der Frankfurt University of Applied Sciences zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

Zur Umsetzung des am 01.08.2019 in Kraft getretenen Kodex „Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis“ der Deutschen Forschungsgemeinschaft (DFG) hat der Senat der Frankfurt University of Applied Sciences (im Folgenden: Frankfurt UAS) in seiner Sitzung vom 17.11.2021 auf Grund von § 36 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14.12.2009, zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2020, die folgende Satzung beschlossen.

## Abschnitt I: Standards guter wissenschaftlicher Praxis

### Anwendungsbereich

Die Leitlinien richten sich an die Wissenschaftler/-innen der Frankfurt UAS (im Folgenden die Wissenschaftler/-innen). Zu den Wissenschaftler/-innen an der Frankfurt UAS zählen alle Mitarbeiter/-innen und Beamt/-innen, die wissenschaftlich bzw. forschend tätig sind. Die Leitlinien fassen die zentralen Standards guter wissenschaftlicher Praxis zusammen und beschreiben das Verfahren im Falle ihrer Nichtbeachtung. Die Erläuterungen in Anlage 1 zu den §§ des Abschnitts I sind Bestandteil dieser Leitlinien.

1

### Prinzipien

#### § 1 Verpflichtung auf die allgemeinen Prinzipien

Die Frankfurt UAS gibt diese Leitlinien zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis ihren Mitgliedern und Angehörigen bekannt und verpflichtet sie – unter Berücksichtigung der Besonderheiten des einschlägigen Fachgebiets – zu deren Einhaltung.

Jede/-r Wissenschaftler/-in trägt die Verantwortung dafür, dass das eigene Verhalten den Standards guter wissenschaftlicher Praxis entspricht.

#### § 2 Berufsethos

Die Wissenschaftler/-innen tragen Verantwortung dafür, die grundlegenden Werte und Normen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem Handeln zu verwirklichen und für sie einzustehen.

Die Vermittlung der Grundlagen guten wissenschaftlichen Arbeitens beginnt zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt in der akademischen Lehre und wissenschaftlichen Ausbildung.

Die Wissenschaftler/-innen aktualisieren regelmäßig ihren Wissensstand zu den Standards guter wissenschaftlicher Praxis und zum Stand der Forschung.

### § 3 Organisationsverantwortung der Leitung wissenschaftlicher Einrichtungen

Die Leitung der Frankfurt UAS schafft die Rahmenbedingungen für wissenschaftliches Arbeiten. Sie achtet darauf, dass die Grundsätze guter wissenschaftlicher Praxis an der Frankfurt UAS eingehalten, vermittelt und alle Wissenschaftler/-innen in ihrem Fortkommen angemessen unterstützt werden.

Die Hochschulleitung (HSL) ist für die Einhaltung und Vermittlung guter wissenschaftlicher Praxis und die angemessene Karriereunterstützung aller Wissenschaftler/-innen zuständig.

Die HSL garantiert die Voraussetzungen dafür, dass die Wissenschaftler/-innen rechtliche und ethische Standards einhalten können. Zu den institutionellen und organisatorischen Rahmenbedingungen gehören klare und schriftlich festgelegte Verfahren und Grundsätze für die Personalauswahl und die Personalentwicklung sowie für die Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und der Chancengleichheit.

### § 4 Verantwortung der Leitung von wissenschaftlichen Arbeitseinheiten

Die Leitung einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit an der Frankfurt UAS trägt die Verantwortung für die gesamte Einheit. Das Zusammenwirken in wissenschaftlichen Arbeitseinheiten ist so beschaffen, dass die Gruppe als Ganzes ihre Aufgaben erfüllen kann, dass die dafür nötige Zusammenarbeit und Koordination erfolgen und allen Mitgliedern ihre Rollen, Rechte und Pflichten bewusst sind.

Zur Leitungsaufgabe gehören insbesondere auch die Gewährleistung der angemessenen individuellen – in das Gesamtkonzept der Frankfurt UAS eingebetteten – Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Karriereförderung des wissenschaftlichen und wissenschaftsakkessorischen (z. B. Laboringenieurinnen und Laboringenieure) Personals.

Machtmissbrauch und das Ausnutzen von Abhängigkeitsverhältnissen sind durch geeignete organisatorische Maßnahmen sowohl auf der Ebene der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheit als auch auf der Ebene der HSL zu verhindern.

### § 5 Leistungsdimensionen und Bewertungskriterien

Für die Leistungsbewertung von Wissenschaftler/-innen gilt ein mehrdimensionaler Ansatz: Neben der wissenschaftlichen Leistung sollen weitere Aspekte Berücksichtigung finden.

Die Leistungsbewertung folgt in erster Linie qualitativen Maßstäben, wobei quantitative Indikatoren nur differenziert und reflektiert in die Gesamtbewertung einfließen können. Soweit freiwillig angegeben, werden – neben den Kategorien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes – auch individuelle Besonderheiten in Lebensläufen in die Urteilsbildung einbezogen.

## § 6 Ombudsperson und Verfahren in Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens

Die Frankfurt UAS verfügt über eine Ombudsperson, einen Untersuchungsausschuss und Verfahren zur Prüfung von Verdachtsfällen wissenschaftlichen Fehlverhaltens. Die Namen der Ombudsperson, deren Stellvertretung sowie der Mitglieder des Untersuchungsausschusses sind auf der Internetseite der Frankfurt UAS veröffentlicht. Das Ombudswesen an der Frankfurt UAS wird in den Abschnitten II ff. dieser Satzung geregelt.

## Forschungsprozess

### § 7 Phasenübergreifende Qualitätssicherung

Die Wissenschaftler/-innen führen jeden Teilschritt im Forschungsprozess *lege artis* durch. Wenn wissenschaftliche Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht werden (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege), werden stets die angewandten Mechanismen der Qualitätssicherung dargelegt. Dies gilt insbesondere, wenn neue Methoden entwickelt werden.

### § 8 Akteure, Verantwortlichkeiten und Rollen

Die Rollen und die Verantwortlichkeiten der an einem Forschungsvorhaben beteiligten Wissenschaftler/-innen sowie des wissenschaftsakzessorischen Personals müssen zu jedem Zeitpunkt eines Forschungsvorhabens klar sein.

### § 9 Forschungsdesign

Die Wissenschaftler/-innen berücksichtigen bei der Planung eines Vorhabens den aktuellen Forschungsstand umfassend und erkennen ihn an.

Die Identifikation relevanter und geeigneter Forschungsfragen setzt sorgfältige Recherche nach bereits öffentlich zugänglich gemachten Forschungsleistungen voraus. Die Frankfurt UAS stellt die hierfür erforderlichen Rahmenbedingungen sicher.

### § 10 Rechtliche und ethische Rahmenbedingungen, Nutzungsrechte

Die Wissenschaftler/-innen gehen mit der verfassungsrechtlich gewährleisteten Forschungsfreiheit verantwortungsvoll um.

Sie berücksichtigen Rechte und Pflichten, insbesondere solche, die aus gesetzlichen Vorgaben, aber auch aus Verträgen mit Dritten resultieren, und holen, sofern erforderlich, Genehmigungen und Ethikvoten ein und legen diese vor. Im Hinblick auf Forschungsvorhaben sollten eine gründliche Abschätzung der Forschungsfolgen und die Beurteilung der jeweiligen ethischen Aspekte erfolgen.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen eines Forschungsvorhabens zählen auch dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte an aus ihm hervorgehenden Forschungsdaten und Forschungsergebnissen.

### § 11 Methoden und Standards

Zur Beantwortung von Forschungsfragen wenden die Wissenschaftler/-innen wissenschaftlich fundierte und nachvollziehbare Methoden an. Bei der Entwicklung und Anwendung neuer Methoden legen sie besonderen Wert auf die Qualitätssicherung und Etablierung von Standards.

### § 12 Dokumentation

Die Wissenschaftler/-innen dokumentieren alle für das Zustandekommen eines Forschungsergebnisses relevanten Informationen so nachvollziehbar, wie dies im betroffenen Fachgebiet erforderlich und angemessen ist, um das Ergebnis durch Dritte überprüfen, bewerten und replizieren zu können. Grundsätzlich dokumentieren sie daher auch Einzelergebnisse, die die Forschungshypothese nicht stützen. Eine Selektion von Ergebnissen hat in diesem Zusammenhang zu unterbleiben.

Sofern für die Überprüfung und Bewertung konkrete fachliche Empfehlungen existieren, nehmen die Wissenschaftler/-innen die Dokumentation entsprechend der jeweiligen Vorgaben vor. Wird die Dokumentation diesen Anforderungen nicht gerecht, werden die Einschränkungen und die Gründe dafür nachvollziehbar dargelegt.

Dokumentationen und Forschungsergebnisse dürfen nicht manipuliert werden; sie sind bestmöglich gegen Manipulationen zu schützen.

### § 13 Herstellung von öffentlichem Zugang zu Forschungsergebnissen

Grundsätzlich bringen die Wissenschaftler/-innen alle Ergebnisse in den wissenschaftlichen Diskurs ein. Im Einzelfall kann es aber Gründe geben, Ergebnisse nicht öffentlich zugänglich (im engeren Sinne in Form von Publikationen, aber auch im weiteren Sinne über andere Kommunikationswege) zu machen; dabei darf diese Entscheidung nicht von Dritten abhängen.

Die Wissenschaftler/-innen entscheiden in eigener Verantwortung – unter Berücksichtigung der Gepflogenheiten des betroffenen Fachgebiets –, ob, wie und wo sie ihre Ergebnisse öffentlich zugänglich machen.

Ist eine Entscheidung, Ergebnisse öffentlich zugänglich zu machen, erfolgt, beschreiben die Wissenschaftler/-innen diese vollständig und nachvollziehbar. Dazu gehört es auch, soweit dies möglich und zumutbar ist, die den Ergebnissen zugrunde liegenden Forschungsdaten, Materialien und Informationen, die angewandten Methoden sowie die eingesetzte Software verfügbar zu machen und Arbeitsabläufe umfänglich darzulegen. Selbst programmierte Software wird unter Angabe des Quellcodes öffentlich zugänglich gemacht.

Eigene und fremde Vorarbeiten weisen die Wissenschaftler/-innen vollständig und korrekt nach.

#### § 14 Autorschaft

Autor/-in ist, wer einen genuinen, nachvollziehbaren Beitrag zu dem Inhalt einer wissenschaftlichen Text-, Daten- oder Softwarepublikation geleistet hat.

Alle Autor/-innen stimmen der finalen Fassung des Werks, das publiziert werden soll, zu. Sie tragen für die Publikation die gemeinsame Verantwortung, es sei denn, es wird explizit etwas anders ausgewiesen.

Autor/-innen achten darauf und wirken, soweit möglich, darauf hin, dass ihre Forschungsbeiträge von den Verlagen beziehungsweise den Infrastrukturanbietern so gekennzeichnet werden, dass sie von Nutzer/-innen korrekt zitiert werden können.

#### § 15 Publikationsorgan

Autor/-innen wählen das Publikationsorgan – unter Berücksichtigung seiner Qualität und Sichtbarkeit im jeweiligen Fachgebiet – sorgfältig aus.

Die Wissenschaftler/-innen, die die Funktion von Herausgeber/-innen übernehmen, prüfen sorgfältig, für welche Publikationsorgane sie diese Aufgabe übernehmen.

Die wissenschaftliche Qualität eines Beitrags hängt nicht von dem Publikationsorgan ab, in dem er öffentlich zugänglich gemacht wird.

#### § 16 Vertraulichkeit und Neutralität bei Begutachtungen und Beratungen

Redliches Verhalten ist die Grundlage der Legitimität eines Urteilsbildungsprozesses. Die Wissenschaftler/-innen, die insbesondere eingereichte Manuskripte, Förderanträge oder die Ausgewiesenheit von Personen beurteilen, sind in dieser Tätigkeit zu strikter Vertraulichkeit verpflichtet. Sie legen alle Tatsachen offen, die die Besorgnis einer Befangenheit bzw. von Interessenkonflikten begründen können.

Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und zur Offenlegung von Tatsachen, die die Besorgnis einer Befangenheit begründen können, gilt auch für Mitglieder in wissenschaftlichen Beratungs- und Entscheidungsgremien.

#### § 17 Archivierung

Die Wissenschaftler/-innen sichern öffentlich zugänglich gemachte Forschungsdaten beziehungsweise Forschungsergebnisse sowie die ihnen zugrunde liegenden zentralen Materialien und gegebenenfalls die eingesetzte Forschungssoftware, gemessen an den Standards des betroffenen Fachgebiets, in adäquater Weise und bewahren sie für einen angemessenen Zeitraum auf.

Sofern nachvollziehbare Gründe dafür existieren, bestimmte Daten nicht aufzubewahren, legen die Wissenschaftler/-innen dies dar. Die Frankfurt UAS stellt sicher, dass der Zugang zur erforderlichen Infrastruktur vorhanden ist, die die Archivierung ermöglicht.

## Abschnitt II: Wissenschaftliches Fehlverhalten

### § 18 Wissenschaftliches Fehlverhalten von Wissenschaftler/-innen

1. Wissenschaftliches Fehlverhalten als Verstoß gegen die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis liegt vor, wenn von Wissenschaftler/-innen im Bereich der Wissenschaft vorsätzlich oder grob fahrlässig Falschangaben gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt oder deren Forschungstätigkeit in schwerer Weise beeinträchtigt wird. Dies gilt sinngemäß auch für wissenschaftsakkessorisches Personal bzw. technische Mitarbeiter/-innen.
2. Als Fehlverhalten gelten insbesondere:
  - a. Falschangaben, nämlich das Erfinden von Daten, das Verfälschen von Daten (z. B. durch Auswählen und Nichterwähnen unerwünschter Ergebnisse, ohne dies offen zu legen; durch Manipulation einer Darstellung oder Abbildung), unrichtige Angaben in einem Bewerbungsschreiben oder einem Förderantrag (einschließlich falscher Angaben zum Publikationsorgan und zu den angenommenen oder in Druck befindlichen Veröffentlichungen);
  - b. die Verletzung geistigen Eigentums in Bezug auf ein von einer oder einem anderen geschaffenes urheberrechtlich geschütztes Werk oder von anderen stammende wesentliche wissenschaftliche Erkenntnisse, Hypothesen, Lehren oder Forschungsansätze durch: die unbefugte Verwertung unter Anmaßung der Autorschaft (Plagiat), die Nutzung von Forschungsansätzen und Ideen anderer ohne Quellenangabe (Ideendiebstahl), die Anmaßung oder unbegründete Annahme wissenschaftlicher Autor- oder Mitautorschaft, die Verfälschung des Inhalts, die unbefugte Veröffentlichung und das unbefugte Zugänglichmachen gegenüber Dritten, solange das Werk, die Erkenntnis, die Hypothese, die Lehre oder der Forschungsansatz noch nicht veröffentlicht sind;
  - c. die Inanspruchnahme der (Mit-)Autorschaft einer oder eines anderen ohne deren oder dessen Einverständnis;
  - d. die schwere Beeinträchtigung von Forschungstätigkeit (einschließlich des Beschädigens, Zerstörens oder Manipulierens von Versuchsanordnungen, Geräten, Unterlagen, Hardware, Software, Daten, Chemikalien oder sonstiger Sachen sowie das Verhindern zulässiger Publikationen, die eine andere Person zur Durchführung einer wissenschaftlichen Arbeit benötigt);
  - e. die Beseitigung von Daten, sowie damit gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen die Verpflichtung verstoßen wird, de lege artis zu arbeiten.
3. Bewusst unrichtig oder mutwillig erhobene Vorwürfe können selbst ein wissenschaftliches Fehlverhalten begründen.

### § 19 Mitverantwortung für Fehlverhalten

Eine Mitverantwortung für Fehlverhalten im Sinne von § 18 kann sich unter anderem ergeben aus: einer aktiven Beteiligung am Fehlverhalten anderer, einem Mitwissen um Fälschungen durch

andere ohne daraus folgende Verdachtsanzeige gemäß §25, einer Mitautorschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder einer groben Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

## § 20 Ombudsperson

1. Die Frankfurt UAS bestellt eine unabhängige Ombudsperson und eine stellvertretende Ombudsperson als Ansprechpartner/-innen der Mitglieder, ehemaligen Mitglieder, Angehörigen und ehemaligen Angehörigen der Frankfurt UAS in Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und in Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
2. Die Amtszeiten der bei Inkrafttreten dieser Leitlinien an der Frankfurt UAS tätigen Ombudsperson und der stellvertretenden Ombudsperson bleiben von Absatz 1 unberührt. Eine neue Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson werden nach Ende dieser regulären Amtszeit turnusgemäß auf Basis dieser Leitlinien gewählt. Eine einmalige Wiederwahl der bisherigen Ombudsperson und der stellvertretenden Ombudsperson ist möglich.
3. Zu Ombudspersonen werden integre Wissenschaftler/-innen mit Leitungserfahrung bestellt, die Mitglieder oder Angehörige der Frankfurt UAS sind und über große Erfahrungen im Wissenschaftsbereich verfügen. Die Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson dürfen während der Ausübung ihres Amtes nicht Mitglied eines zentralen Leitungsgremiums der Frankfurt UAS sein.
4. Die/der Präsident/-in schlägt dem Senat geeignete Persönlichkeiten für die Ombudsperson vor. Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder in getrennten Wahlgängen die Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
5. Die/der Präsident/-in bestellt die gewählten Persönlichkeiten zur Ombudsperson und zur stellvertretenden Ombudsperson und verpflichtet sie auf die Einhaltung dieser Satzung.
6. Die Ombudsperson und die stellvertretende Ombudsperson erhalten von der HSL die erforderliche inhaltliche und strukturelle Unterstützung bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach § 21. Dafür ergreift die Frankfurt UAS Maßnahmen zur anderweitigen zeitlichen Entlastung der Ombudsperson und der stellvertretenden Ombudsperson.
7. Die Namen und Anschriften sowie die Sprechzeiten der bestellten Ombudspersonen werden auf der Internetseite der Frankfurt UAS veröffentlicht.

## § 21 Aufgaben der Ombudsperson

Die Ombudsperson hat die folgenden Aufgaben:

- a. Sie berät als Vertrauensperson diejenigen Mitglieder und Angehörigen der Frankfurt UAS zu Fragen guter wissenschaftlicher Praxis und zu Fragen vermuteten wissenschaftlichen Fehlverhaltens, die sie über ein wissenschaftliches Fehlverhalten im Sinne von § 18 informieren.



- b. Sie greift von sich aus einschlägige Hinweise auf, von denen sie unmittelbar oder mittelbar über Dritte Kenntnis erhält und trägt, soweit möglich, zur lösungsorientierten Konfliktvermittlung bei.
- c. Sie prüft, ob die Vorwürfe im Hinblick auf Konkretheit und Bedeutung sowie auf mögliche Motive plausibel sind und klärt, ob Möglichkeiten bestehen, die Vorwürfe auszuräumen (Vorermittlung gemäß § 25 Nr. 6).
- d. Sie beantragt im Bedarfsfall das Vorprüfungsverfahren beim Untersuchungsausschuss gemäß § 25 Nr. 7.
- e. Sie betreut nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens die betroffenen Personen (im Folgenden die/der Betroffene) und informierenden Personen (im Folgenden der/die Hinweisgebende) nach Maßgabe von § 29.
- f. Sie ist verpflichtet, ihr Handeln unter Berücksichtigung des Persönlichkeitsschutzes der Hinweisgebenden und der Betroffenen zu dokumentieren.
- g. Jedes Mitglied und ehemalige Mitglied sowie jede/-r Angehörige und ehemalige Angehörige der Frankfurt UAS hat das Recht, die Ombudsperson innerhalb kurzer Frist persönlich zu sprechen.
- h. Die Ombudsperson wird für den Fall der Besorgnis ihrer Befangenheit oder Verhinderung durch die stellvertretende Ombudsperson vertreten.

## § 22 Untersuchungsausschuss

1. Die Frankfurt UAS richtet einen Untersuchungsausschuss ein, der aus vier Mitgliedern und vier stellvertretenden Mitgliedern besteht. Zu Ausschussmitgliedern können aktive und im Ruhestand befindliche Professor/-innen bestellt werden, die über große Erfahrungen im Wissenschaftsbereich verfügen. Die Aufgaben des Untersuchungsausschusses richten sich nach § 23 Nr. 1.
2. Die/der Präsident/-in oder schlägt dem Senat geeignete Persönlichkeiten als Mitglieder für den Untersuchungsausschuss vor. Der Senat wählt mit der Mehrheit seiner Mitglieder in getrennten Wahlgängen die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder für eine Amtszeit von drei Jahren. Die Wahl bedarf außer der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der ihm angehörenden Professorinnen und Professoren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich.
3. Die/der Präsident/-in bestellt die gewählten Persönlichkeiten zu Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern des Untersuchungsausschusses und verpflichtet sie auf die Einhaltung dieser Satzung.
4. Die Namen und Anschriften sowie die Sprechzeiten der bestellten Ausschussmitglieder und stellvertretenden Ausschussmitglieder sind auf der Internetseite der Frankfurt UAS zu veröffentlichen.
5. Scheiden Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder aus dem Untersuchungsausschuss aus, finden für den Rest der Amtszeit Nachwahlen statt.

6. Die Ombudsperson gehört dem Untersuchungsausschuss als Mitglied mit beratender Stimme an.
7. Mitglieder werden für den Fall der Besorgnis ihrer Befangenheit oder Verhinderung durch ein stellvertretendes Mitglied vertreten.

### § 23 Aufgaben des Untersuchungsausschusses

1. Der Untersuchungsausschuss ist für die Untersuchung von Vorwürfen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zuständig. Hierzu führt er das Vorprüfungsverfahren (§§ 25, 26) und das förmliche Untersuchungsverfahren (§§ 27, 28) durch; er kann die Verfahren wegen des Verdachts wissenschaftlichen Fehlverhaltens einstellen oder Vorschläge machen, in welcher Weise das festgestellte Fehlverhalten sanktioniert werden sollte.
2. Der Untersuchungsausschuss wird auf Antrag der Ombudsperson tätig. Der Untersuchungsausschuss kann auf eigene Initiative tätig werden, wenn sich Hinweisgebende direkt an ein Mitglied des Untersuchungsausschusses wenden. Der Untersuchungsausschuss informiert die Ombudsperson hierüber.
3. Das Verfahren vor dem Untersuchungsausschuss folgt rechtsstaatlichen Verfahrensgrundsätzen. Es ersetzt nicht andere gesetzliche oder satzungsmäßig geregelte Verfahren.

9

### § 24 Vorsitz und Verfahren des Untersuchungsausschusses

1. Der Untersuchungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine/- Vorsitzende/-n und eine/-n stellvertretende/-n Vorsitzende/-n. Die/der Vorsitzende – oder im Verhinderungsfall die/der stellvertretende Vorsitzende – lädt zu den Sitzungen des Untersuchungsausschusses ein, leitet sie und führt seine Beschlüsse aus.
2. Der Untersuchungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder anwesend sind. Der Untersuchungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von drei Vierteln seiner Mitglieder. Über seine Sitzungen sind Protokolle zu fertigen, die das wesentliche Sitzungsergebnis festhalten.
3. Der Untersuchungsausschuss kann bis zu zwei weitere Personen, die auf dem Gebiet des zu beurteilenden wissenschaftlichen Sachverhalts besondere Sachkenntnisse besitzen oder die im Umgang mit einschlägigen Verfahren Erfahrungen haben, als Mitglieder mit beratender Stimme hinzuziehen.
4. Die für Stellungnahmen, Anhörungen, Verhandlungen und Entscheidungen zu bestimmenden Fristen sind vom Untersuchungsausschuss jeweils so anzusetzen, dass ein zügiges Verfahren gewährleistet ist.

## Abschnitt III: Verfahren bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

### § 25 Verdachtsanzeige

1. Den aktuellen und ehemaligen Wissenschaftler/-innen der Frankfurt UAS steht es wahlweise frei, sich an die Ombudsperson der Frankfurt UAS, ein Mitglied des Untersuchungsausschusses oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu wenden.
2. Haben aktuelle oder ehemalige Wissenschaftler/-innen der Frankfurt UAS einen konkreten Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten, haben diese unverzüglich wahlweise die Ombudsperson, ein Mitglied des Untersuchungsausschusses oder das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ zu informieren. Wird ein Mitglied des Untersuchungsausschusses informiert, so hat dieses seinerseits unverzüglich die Ombudsperson zu unterrichten.
3. Die Verdachtsanzeige muss in gutem Glauben sowie schriftlich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel erfolgen; bei mündlicher Anzeige ist ein schriftlicher Vermerk über den Verdacht und die ihn begründenden Tatsachen und Beweismittel aufzunehmen.
4. Kann die/der Hinweisgebende die Fakten nicht selbst prüfen oder bestehen in Hinsicht auf einen beobachteten Vorgang Unsicherheiten bei der Interpretation der Leitlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis, soll die/der Hinweisgebende sich zur Klärung des Verdachts an die Ombudsperson der Frankfurt UAS oder an das überregional tätige Gremium „Ombudsman für die Wissenschaft“ wenden.
5. Eine anonym erhobene Anzeige kann nur dann in einem Verfahren überprüft werden, wenn die/der Hinweisgebende der Ombudsperson belastbare und hinreichend konkrete Tatsachen vorträgt.
6. Die Ombudsperson prüft die Vorwürfe und bemüht sich, sie im Rahmen der von ihr durchzuführenden Vorermittlungen lösungsorientiert auszuräumen. Gelingt dies, informiert sie die/den Betroffenen und die/den Hinweisgebenden. Ist die/der Hinweisgebende mit der Entscheidung der Ombudsperson im Vorermittlungsverfahren nicht einverstanden, so kann sie/er den Untersuchungsausschuss anrufen.
7. Kann die Ombudsperson die Vorwürfe nicht ausräumen, übermittelt sie die Verdachtsanzeige bzw. den schriftlichen Vermerk an den Untersuchungsausschuss und berichtet über ihre Bemühungen im Vorermittlungsverfahren.

### § 26 Stellungnahme der Betroffenen, Vorprüfung durch den Untersuchungsausschuss

1. Der Untersuchungsausschuss gibt der/dem vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffenen unverzüglich unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer zu nennenden Frist Gelegenheit zur Stellungnahme. Die Frist für die Stellungnahme beträgt in der Regel zwei – in der vorlesungsfreien Zeit vier – Wochen.

2. Ohne ausdrückliches Einverständnis der/des Hinweisgebenden darf deren/dessen Namen der/dem Betroffenen in dieser Verfahrensphase nicht offenbart werden. Dies schließt eine einverständliche Gegenüberstellung nicht aus.
3. Nach Eingang der Stellungnahme der/des Betroffenen oder nach Verstreichen der ihr/ihm gesetzten Frist entscheidet der Untersuchungsausschuss innerhalb von zwei – in der vorlesungsfreien Zeit innerhalb von vier – Wochen darüber,
  - a. ob das Vorprüfungsverfahren unter Mitteilung der Gründe an die/den Betroffenen und die/den Hinweisgebenden einzustellen ist, weil sich der Verdacht auf ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht hinreichend bestätigt oder ein vermeintlich wissenschaftliches Fehlverhalten vollständig aufgeklärt hat oder das wissenschaftliche Fehlverhalten nicht schwerwiegend ist und die/der Betroffene ihr/sein Fehlverhalten eingeräumt haben oder
  - b. ob zur weiteren Aufklärung und Entscheidung das Vorprüfungsverfahren in das förmliche Untersuchungsverfahren überzuleiten ist; die Gründe hierfür sind schriftlich festzuhalten.
4. Ist die/der Hinweisgebende mit der erstmaligen Einstellung des Vorprüfungsverfahrens nicht einverstanden, so kann sie/er ihre/seine Einwände innerhalb von zwei – in der vorlesungsfreien Zeit von vier – Wochen schriftlich oder mündlich dem Untersuchungsausschuss vortragen. Der Untersuchungsausschuss berät und entscheidet über die Einwände in entsprechender Anwendung von Nr. 3, ggf. gemäß Nr. 1 nach nochmaliger Anhörung der/des Betroffenen.

## § 27 Förmliches Untersuchungsverfahren

1. Der Untersuchungsausschuss leitet das förmliche Untersuchungsverfahren dadurch ein, dass er der/dem Betroffenen das Ergebnis der Vorprüfung mitteilt. Er unterrichtet die/den Präsident/-in über die Einleitung des förmlichen Untersuchungsverfahrens.
2. Der Untersuchungsausschuss berät in nichtöffentlicher mündlicher Verhandlung. Er hat nicht nur die belastenden, sondern auch die entlastenden Umstände zu ermitteln. Er prüft in freier Beweiswürdigung, ob wissenschaftliches Fehlverhalten vorliegt.
3. Der/den von einem möglichen Fehlverhalten betroffenen Person/-en ist unter Gewährleistung der Vertraulichkeit Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Die/der Betroffene ist auf ihren/seinen Wunsch mündlich anzuhören; dazu kann sie/er jeweils eine Person ihres/seines Vertrauens als Beistand hinzuziehen. Dies gilt auch für sonstige anzuhörende Personen.
4. Der Name der/des Hinweisgebenden ist der/dem Betroffenen auf Anfrage offen zu legen, wenn ihr/ihm sonst keine angemessene Verteidigung möglich ist oder wenn die Glaubwürdigkeit und die Motive der/des Hinweisgebenden für die Aufklärung der Vorwürfe von wesentlicher Bedeutung sind. Die/der Hinweisgebende ist vor der beabsichtigten Offenlegung darüber in Kenntnis zu setzen. Die/der Hinweisgebende entscheidet, ob sie/er die Anzeige zur Vermeidung der Offenlegung zurückzieht.

### § 28 Entscheidung im förmlichen Untersuchungsverfahren

1. Hält der Untersuchungsausschuss ein wissenschaftliches Fehlverhalten nicht für erwiesen, stellt er das Verfahren ein. Satz 1 findet auch Anwendung, wenn der Untersuchungsausschuss das wissenschaftliche Fehlverhalten als nicht schwerwiegend ansieht und die/der Betroffene ihr/sein Fehlverhalten eingeräumt haben. Die/der Präsident/-in ist über die Einstellung zu unterrichten.
2. Hält der Untersuchungsausschuss ein wissenschaftliches Fehlverhalten für erwiesen, berichtet er der/dem Präsident/-in schriftlich über das Ergebnis seiner Untersuchungen und schlägt vor, in welcher Weise das Verfahren – auch in Bezug auf die Wahrung der Rechte anderer – fortgesetzt werden soll (§ 30ff.).
3. Die wesentlichen Gründe, die zur Einstellung des Verfahrens oder zur Weiterleitung an die/den Präsident/-in geführt haben, sind der/dem Betroffenen und der/dem Hinweisgebenden schriftlich mitzuteilen.
4. Gegen die Entscheidungen des Untersuchungsausschusses ist eine Beschwerde nicht möglich.
5. Die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens werden 30 Jahre aufbewahrt. Die im Zusammenhang mit einem Fall wissenschaftlichen Fehlverhaltens genannten Personen haben Anspruch darauf, dass ihnen auf Antrag die Ombudsperson mitteilt, bis zu welchem Zeitpunkt die Akten des förmlichen Untersuchungsverfahrens aufbewahrt werden.

### § 29 Schutz und Betreuung von Betroffenen und Hinweisgebenden

1. Die Vertraulichkeit und der Schutz der/des Hinweisgebenden und der/des Betroffenen und der Grundgedanke der Unschuldsvermutung sind in jedem Verfahrensstadium der Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu wahren. Die Vertraulichkeit und der Schutz der Angaben über die Verfahrensbeteiligten und der bisherigen Erkenntnisse gelten im Sinne des Persönlichkeitsschutzes der/des Hinweisgebenden und der/des Betroffenen grundsätzlich über den Zeitpunkt des Nachweises wissenschaftlichen Fehlverhaltens durch die Untersuchungskommission hinaus. Die Vertraulichkeit und der Schutz der Verfahrensbeteiligten gelten umso mehr, wenn lediglich ein minderschweres wissenschaftliches Fehlverhalten nachgewiesen wurde.
2. Ist die/der Hinweisgebende namentlich bekannt, behandelt die untersuchende Stelle den Namen dennoch vertraulich und gibt ihn nicht ohne entsprechendes Einverständnis an Dritte heraus. Etwas anderes gilt nur, wenn hierzu eine gesetzliche Verpflichtung besteht oder die/der Betroffene sich andernfalls nicht sachgerecht verteidigen können, weil es hierfür ausnahmsweise auf die Identität der/des Hinweisgebenden ankommt. Bevor der Name der/des Hinweisgebenden offengelegt wird, wird diese/-r darüber umgehend in Kenntnis gesetzt. Die/der Hinweisgebende kann entscheiden, ob sie/er die Anzeige – bei abzusehender Offenlegung des Namens – zurückzieht.
3. Die Vertraulichkeit des Verfahrens erfährt Einschränkungen, wenn sich die/der Hinweisgebende mit dem Verdacht an die Öffentlichkeit wendet. Die untersuchende Stelle entscheidet im Einzelfall, wie sie mit der Verletzung der Vertraulichkeit durch die/den Hinweisgebenden

umgeht. Die/der Hinweisgebende ist auch im Fall eines nicht erwiesenen wissenschaftlichen Fehlverhaltens zu schützen, sofern die Anzeige der Vorwürfe nicht nachweislich wider besseres Wissen erfolgt ist (§ 18 Nr. 3).

4. Wegen der Verdachtsanzeige sollen der/dem Hinweisgebenden und der/dem Betroffenen keine Nachteile oder zeitliche Verzögerungen für das eigene wissenschaftliche oder berufliche Fortkommen erwachsen. Die Frankfurt UAS gewährleistet dementsprechend eine zeitnahe und zügige Durchführung des gesamten Verfahrens zur Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens.
5. Der/dem Hinweisgebenden und der/dem Betroffenen werden in jeder Phase in jedem Verfahrensstadium der Prüfung wissenschaftlichen Fehlverhaltens Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.
6. Nach Abschluss eines förmlichen Untersuchungsverfahrens sind direkt und indirekt Betroffene, die unverschuldet in Vorgänge wissenschaftlichen Fehlverhaltens verwickelt wurden, im Hinblick auf Persönlichkeitsrecht und wissenschaftliche Integrität vor Benachteiligungen zu schützen. Dem Schutz der persönlichen und wissenschaftlichen Integrität der/des Betroffenen können dienen: eine Beratung durch die Ombudsperson, eine schriftliche Erklärung durch die/den Vorsitzende/-n des Untersuchungsausschusses, dass der/dem Mitbetroffenen kein wissenschaftliches Fehlverhalten (§ 18) oder keine Mitverantwortung hierfür (§ 19) anzulasten ist.
7. Die/der Hinweisgebende ist in entsprechender Weise vor Benachteiligungen zu schützen, wenn ihre/seine Vorwürfe sich nicht als offensichtlich haltlos herausgestellt haben.

## Abschnitt IV: Mögliche Entscheidungen und Ahndung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten

### § 30 Entscheidungen der Präsidentin oder des Präsidenten

1. Hat der Untersuchungsausschuss wissenschaftliches Fehlverhalten festgestellt und hierüber gemäß § 28 Nr. 2 berichtet, prüft die/der Präsident/-in die Vorschläge des Untersuchungsausschusses für das weitere Vorgehen. Maßstab hierfür sind die Wahrung der wissenschaftlichen Standards und der Rechte aller direkt und indirekt Betroffenen, die Art und Schwere des festgestellten wissenschaftlichen Fehlverhaltens sowie die Notwendigkeit einer Ahndung.
2. Wissenschaftliches Fehlverhalten kann nicht nach fest umschriebenen Regeln beurteilt werden; seine angemessene Ahndung richtet sich nach den Umständen des Einzelfalles. § 18 findet bei der materiellen Beurteilung entsprechend Berücksichtigung.
3. Die/der Präsident-in prüft, ob arbeits- oder dienstrechtliche sowie zivil- und strafrechtliche Verfahren einzuleiten sind.
4. Akademische Konsequenzen wissenschaftlichen Fehlverhaltens sind ggf. auf verschiedenen Ebenen und mit unterschiedlicher Zielrichtung zu veranlassen.

Innerhalb der Frankfurt UAS kommt der Entzug von akademischen Graden oder akademischen Bezeichnungen in Betracht, wenn der akademische Grad oder die akademische Bezeichnung auf fälschungsbehafteten Veröffentlichungen beruht oder sonst wie arglistig erlangt wurde; ggf. kommt auch der Entzug der Lehrbefugnis in Betracht. Bei der Feststellung von entsprechend gravierendem wissenschaftlichem Fehlverhalten informiert die/der Präsident/-in die zuständigen Gremien mit der Bitte um Prüfung und Entscheidung.

5. Wissenschaftliche Einrichtungen und Vereinigungen außerhalb der Frankfurt UAS sind über ein wissenschaftliches Fehlverhalten durch die/den Präsident/-in dann zu informieren, wenn die Einrichtungen und Vereinigungen davon unmittelbar berührt sind oder die/der betroffene Wissenschaftler/-in eine leitende Stellung in der betreffenden Einrichtung oder Vereinigung einnimmt oder in Entscheidungsgremien von Förderorganisationen oder dergleichen mitwirkt.
6. Besteht das wissenschaftliche Fehlverhalten in Falschangaben (§ 18 Nr. 2 Buchstabe a.) oder in einer Verletzung geistigen Eigentums (§ 18 Nr. 2 Buchstabe b.) oder in einer Mitwirkung bei derartigem Fehlverhalten (§ 19), so ist die/der betroffene Autor/-in zu einem entsprechenden Widerruf zu verpflichten. Soweit die betroffenen Arbeiten noch unveröffentlicht sind, sind sie rechtzeitig zurückzuziehen; soweit sie bereits veröffentlicht sind, sind sie – jedenfalls hinsichtlich der betroffenen Teile – zu widerrufen. Die/der für die fälschungsbehaftete Veröffentlichung verantwortliche Autor/-in oder die/der mitverantwortliche Co-Autor/-in haben innerhalb einer festzulegenden Frist dem Untersuchungsausschuss Bericht zu erstatten, insbesondere über den Widerruf der betroffenen Veröffentlichung oder die Rückziehung der Arbeit. Erforderlichenfalls hat die/der Präsident/-in ihrerseits/seinerseits auf Vorschlag des Untersuchungsausschusses geeignete Maßnahmen zum Widerruf der betroffenen Veröffentlichung oder zur Rückziehung der Arbeit zu ergreifen. Veröffentlichungen, die vom Untersuchungsausschuss als fälschungsbehaftet festgestellt wurden, sind aus der Veröffentlichungsliste der/des betreffenden Autor/-in zu streichen oder entsprechend zu kennzeichnen.

### § 31 Information schutzbedürftiger Dritter und der Öffentlichkeit

Soweit es zum Schutze Dritter, zur Wahrung des Vertrauens in die wissenschaftliche Redlichkeit, zur Wiederherstellung des wissenschaftlichen Rufes, zur Verhinderung von Folgeschäden oder sonst im berechtigten und besonderen öffentlichen Interesse geboten erscheint, sind betroffene Förder- und Wissenschaftsorganisationen, Dritte, die ein begründetes Interesse an der Entscheidung haben, und die Medien in angemessener Weise über das Ergebnis des förmlichen Untersuchungsverfahrens sowie die weiteren Maßnahmen zu unterrichten.

### § 32 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im zentralen Verzeichnis auf der Internetseite der Frankfurt UAS in Kraft.

Sie ersetzt die „Grundsätze der Fachhochschule Frankfurt am Main zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis vom 14.11.2007“, die mit dem Inkrafttreten dieser Satzung außer Kraft treten.



## Anlage 1:

### Erläuterungen zu den §§ in Abschnitt I „Standards guter wissenschaftlicher Praxis“

#### Erläuterung zu § 1

Zu den Prinzipien gehört es insbesondere, lege artis zu arbeiten, strikte Ehrlichkeit im Hinblick auf die eigenen und die Beiträge Dritter zu wahren, alle Ergebnisse konsequent selbst anzuzweifeln sowie einen kritischen Diskurs in der wissenschaftlichen Gemeinschaft zuzulassen und zu fördern.

#### Erläuterung zu § 2

Erfahrene Wissenschaftler/-innen sowie Nachwuchswissenschaftler/-innen unterstützen sich gegenseitig im kontinuierlichen Lern- und Weiterbildungsprozess und stehen in einem regelmäßigen Austausch.

#### Erläuterung zu § 3

Die Frankfurt UAS gewährleistet, dass in Abhängigkeit von der Größe der einzelnen wissenschaftlichen Arbeitseinheiten die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Qualitätssicherung und Konfliktregelung eindeutig zugewiesen sind und den jeweiligen Mitgliedern und Angehörigen geeignet vermittelt werden.

Im Rahmen der Personalauswahl und der Personalentwicklung werden die Gleichstellung der Geschlechter und die Vielfältigkeit berücksichtigt. Die entsprechenden Prozesse sind transparent nach Maßgabe der Gesetze zu gestalten und vermeiden weitest möglich nicht wissentliche Einflüsse.

Für den wissenschaftlichen Nachwuchs sind geeignete Betreuungsstrukturen und -konzepte etabliert. Es werden eine aufrichtige Beratung für die Laufbahn und weitere Karrierewege sowie Weiterbildungsmöglichkeiten und Mentoring für das wissenschaftliche und wissenschaftsakkessorische Personal angeboten.

#### Erläuterung zu § 4

Die Größe und die Organisation einer wissenschaftlichen Arbeitseinheit sind so gestaltet, dass die Leitungsaufgaben, insbesondere die Kompetenzvermittlung, die wissenschaftliche Begleitung sowie die Aufsichts- und Betreuungspflichten, angemessen wahrgenommen werden können. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben geht mit einer entsprechenden Verantwortung einher.

Die Wissenschaftler/-innen sowie das wissenschaftsakkessorische Personal genießen ein der Karrierestufe angemessenes Verhältnis von Unterstützung und Eigenverantwortung. Ihnen kommt ein adäquater Status mit entsprechenden Mitwirkungsrechten zu.

Sie werden durch Förderung ihrer Selbstständigkeit in die Lage versetzt, ihre Karriere zu gestalten. So besteht die Möglichkeit, Wissenschaftler/-innen der Frankfurt UAS der Gruppe der Professor/-



innen zuzuordnen, wenn die/der Wissenschaftler/-in die entsprechenden Einstellungsvoraussetzungen erfüllt (vgl. § 32 Abs. 4 HHG).

### **Erläuterung zu § 5**

Qualitativ hochwertige Wissenschaft orientiert sich an disziplinspezifischen Kriterien.

Neben der Gewinnung von Erkenntnissen und ihrer kritischen Reflexion fließen in die Beurteilung auch weitere Leistungsdimensionen ein. Diese sind zum Beispiel: ein Engagement in der Lehre, der akademischen Selbstverwaltung, der Öffentlichkeitsarbeit, dem Wissens- und Technologietransfer; auch Beiträge im gesamtgesellschaftlichen Interesse können gewürdigt werden. Einbezogen werden auch die wissenschaftliche Haltung der/des Wissenschaftler/-in wie Erkenntnisoffenheit und Risikobereitschaft.

Persönliche, familien- oder gesundheitsbedingte Ausfallzeiten oder dadurch verlängerte Ausbildungs- oder Qualifikationszeiten, alternative Karrierewege oder vergleichbare Umstände werden angemessen berücksichtigt.

### **Erläuterung zu § 6**

entfällt.

### **Erläuterung zu § 7**

Die kontinuierliche, forschungsbegleitende Qualitätssicherung bezieht sich insbesondere auf die Einhaltung fachspezifischer Standards und etablierter Methoden, auf Prozesse wie das Kalibrieren von Geräten, die Erhebung, Prozessierung und Analyse von Forschungsdaten, die Auswahl und Nutzung von Forschungssoftware, deren Entwicklung und Programmierung sowie auf das Führen von Laborbüchern.

Wenn die Wissenschaftler/-innen Erkenntnisse öffentlich zugänglich gemacht haben und ihnen dazu im Nachgang Unstimmigkeiten oder Fehler auffallen, berichtigen sie diese. Bilden die Unstimmigkeiten oder Fehler Anlass für die Zurücknahme einer Publikation, wirken die Wissenschaftler/-innen bei dem entsprechenden Verlag oder dem Infrastrukturanbieter etc. schnellstmöglich darauf hin, dass die Korrektur beziehungsweise die Zurücknahme erfolgt und entsprechend kenntlich gemacht wird. Gleiches gilt, sofern die Wissenschaftler/-innen von Dritten auf solche Unstimmigkeiten oder Fehler hingewiesen werden.

Die Herkunft von im Forschungsprozess verwendeten Daten, Organismen, Materialien und Software wird kenntlich gemacht und die Nachnutzung belegt; die Originalquellen werden zitiert. Art und Umfang von im Forschungsprozess entstehenden Forschungsdaten werden beschrieben. Der Umgang mit ihnen wird, entsprechend den Vorgaben im betroffenen Fachgebiet, ausgestaltet. Der Quellcode von öffentlich zugänglicher Software muss persistent, zitierbar und dokumentiert sein.

Ergebnisse und Erkenntnisse müssen – abhängig von dem betroffenen Fachgebiet – durch andere Wissenschaftler/-innen repliziert beziehungsweise bestätigt werden können.

### **Erläuterung zu § 8**

Die Beteiligten eines Forschungsvorhabens stehen in einem regelmäßigen Austausch. Sie legen ihre Rollen und Verantwortlichkeiten in geeigneter Weise fest und passen diese, sofern erforderlich, an. Eine Anpassung ist insbesondere angezeigt, wenn sich der Arbeitsschwerpunkt einer/eines Beteiligten des Forschungsvorhabens verändert.

### **Erläuterung zu § 9**

Methoden zur Vermeidung von (unbewussten) Verzerrungen bei der Interpretation von Befunden, zum Beispiel Verblindung von Versuchsreihen, werden, soweit möglich, angewandt.

Die Wissenschaftler/-innen prüfen, ob und, wenn ja, inwiefern Geschlecht und Vielfältigkeit für das Forschungsvorhaben (mit Blick auf die Methoden, das Arbeitsprogramm, die Ziele etc.) bedeutsam sein können. Bei der Interpretation von Befunden werden die jeweiligen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

### **Erläuterung zu § 10**

Die Wissenschaftler/-innen machen sich die Gefahr des Missbrauchs von Forschungsergebnissen kontinuierlich bewusst. Ihre Verantwortung beschränkt sich dabei nicht auf die Einhaltung rechtlicher Vorgaben, sondern umfasst auch die Verpflichtung, ihr Wissen, ihre Erfahrung und ihre Fähigkeiten so einzusetzen, dass Risiken erkannt, abgeschätzt und bewertet werden können.

Die Frankfurt UAS trägt Verantwortung für die Regelkonformität des Handelns ihrer Mitglieder und ihrer Angehörigen und befördert diese durch geeignete Organisationsstrukturen. Die Wissenschaftler/-innen befolgen die allgemein und in ihrem Fachgebiet geltenden Grundsätze für Forschungsethik. Die Frankfurt UAS strebt ein qualitätsgesichertes Verfahren für die ethische Beurteilung von Forschungsvorhaben an.

Die Wissenschaftler/-innen treffen, sofern möglich und zumutbar, zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt im Forschungsvorhaben dokumentierte Vereinbarungen über die Nutzungsrechte. Dokumentierte Vereinbarungen bieten sich insbesondere an, wenn an einem Forschungsvorhaben mehrere akademische und/oder nicht akademische Einrichtungen beteiligt sind oder wenn absehbar ist, dass ein/-e Wissenschaftler/-in die Forschungseinrichtung wechseln wird und die von ihr / von ihm generierten Daten weiterhin für (eigene) Forschungszwecke verwenden möchte. Die Nutzung steht insbesondere der/dem Wissenschaftler/-in zu, die/der sie erhebt. Im Rahmen eines laufenden Forschungsprojekts entscheiden auch die Nutzungsberechtigten (insbesondere nach Maßgabe datenschutzrechtlicher Bestimmungen), ob Dritte Zugang zu den Daten erhalten sollen.

### **Erläuterung zu § 11**

Die Anwendung einer Methode erfordert in der Regel spezifische Kompetenzen, die gegebenenfalls über entsprechend enge Kooperationen abgedeckt werden. Standards bei Methoden, bei der Anwendung von Software, der Erhebung von Forschungsdaten sowie der Beschreibung von

Forschungsergebnissen bilden eine wesentliche Voraussetzung für die Vergleichbarkeit und Übertragbarkeit von Forschungsergebnissen.

### **Erläuterung zu § 12**

Eine wichtige Grundlage für die Ermöglichung einer Replikation ist es, die für das Verständnis der Forschung notwendigen Informationen über verwendete oder entstehende Forschungsdaten, die Methoden-, Auswertungs- und Analyseschritte sowie gegebenenfalls die Entstehung der Hypothese zu hinterlegen, die Nachvollziehbarkeit von Zitationen zu gewährleisten und, soweit möglich, Dritten den Zugang zu diesen Informationen zu gestatten. Bei der Entwicklung von Forschungssoftware wird der Quellcode dokumentiert.

### **Erläuterung zu § 13**

Die Wissenschaftler/-innen hinterlegen, wann immer möglich, die der Publikation zugrunde liegenden Forschungsdaten und zentralen Materialien – den FAIR-Prinzipien („Findable, Accessible, Interoperable, Re-Usable“) folgend – zugänglich in anerkannten Archiven und Repositorien.

Einschränkungen können sich im Kontext von Patentanmeldungen mit Blick auf die öffentliche Zugänglichkeit ergeben.

Sofern eigens entwickelte Forschungssoftware für Dritte bereitgestellt werden soll, wird diese mit einer angemessenen Lizenz versehen.

Dem Gedanken „Qualität vor Quantität“ Rechnung tragend, vermeiden die Wissenschaftler/-innen unangemessen kleinteilige Publikationen. Sie beschränken die Wiederholung der Inhalte ihrer Publikationen als (Co-)Autor/-innen auf den für das Verständnis des Zusammenhangs erforderlichen Umfang. Sie zitieren ihre zuvor bereits öffentlich zugänglich gemachten Ergebnisse, sofern darauf nach dem disziplinspezifischen Selbstverständnis nicht ausnahmsweise verzichtet werden darf.

### **Erläuterung zu § 14**

Der Beitrag einer/eines Wissenschaftler/-in muss zu dem wissenschaftlichen Inhalt der Publikation geleistet werden. Wann ein Beitrag genuin und nachvollziehbar ist, ist in jedem Einzelfall gesondert zu prüfen und hängt von dem betroffenen Fachgebiet ab. Ein nachvollziehbarer, genuiner Beitrag liegt insbesondere vor, wenn ein/-e Wissenschaftler/-in in wissenschaftserheblicher Weise an folgendem mitgewirkt hat:

- der Entwicklung und Konzeption des Forschungsvorhabens oder
- der Erarbeitung, Erhebung, Beschaffung, Bereitstellung der Daten, der Software, der Quellen oder
- der Analyse/Auswertung oder Interpretation der Daten, Quellen und an den aus diesen folgenden Schlussfolgerungen oder
- am Verfassen des Manuskripts

Reicht ein Beitrag nicht aus, um eine Autorschaft zu rechtfertigen, kann diese Unterstützung in Fußnoten, im Vorwort oder im Acknowledgement angemessen anerkannt werden.

Eine Ehrenautorschaft, bei der gerade kein solcher Beitrag geleistet wurde, ist nicht zulässig. Eine Leitungs- oder Vorgesetztenfunktion begründet für sich allein keine Mitautorschaft.

Die Wissenschaftler/-innen verständigen sich, wer Autor/-in der Forschungsergebnisse werden soll. Die Verständigung über die Reihenfolge der Autor/-innen erfolgt rechtzeitig, in der Regel spätestens dann, wenn das Manuskript formuliert wird, anhand nachvollziehbarer Kriterien unter Berücksichtigung der Konventionen jedes Fachgebiets.

Ohne hinreichenden Grund darf eine erforderliche Zustimmung zu einer Publikation von Ergebnissen nicht verweigert werden. Die Verweigerung der Zustimmung muss mit einer nachprüfaren Kritik an Daten, Methoden oder Ergebnissen begründet werden.

#### **Erläuterung zu § 15**

Ein neues oder unbekanntes Publikationsorgan wird durch die Wissenschaftler/-innen, bei Bedarf durch Einbeziehung der Hochschulbibliothek auf seine Seriosität hin geprüft.

Publikationsorgane sind neben unter anderem Monographien, Sammelbänden und Fachzeitschriften insbesondere Fach-, Daten- und Softwarerepositorien sowie Blogs.

Ein wesentliches Kriterium bei der Auswahlentscheidung besteht darin, ob das Publikationsorgan eigene Richtlinien zur guten wissenschaftlichen Praxis etabliert hat.

19

#### **Erläuterung zu § 16**

Die Vertraulichkeit der fremden Inhalte, zu denen die/der Gutachter/-in beziehungsweise das Gremienmitglied Zugang erlangt, schließt die Weitergabe an Dritte und die eigene Nutzung aus.

Wissenschaftler/-innen zeigen etwaige Interessenskonflikte oder Befangenheiten, die in Bezug auf das begutachtete Forschungsvorhaben oder die Person, beziehungsweise den Gegenstand der Beratung, begründet sein könnten, unverzüglich bei der zuständigen Stelle an.

#### **Erläuterung zu § 17**

Für öffentlich zugängliche wissenschaftliche Erkenntnisse werden die zugrunde liegenden Forschungsdaten (in der Regel Rohdaten) – abhängig vom jeweiligen Fachgebiet – in der Regel für einen Zeitraum von zehn Jahren zugänglich und nachvollziehbar in der Einrichtung, wo sie entstanden sind, oder in standortübergreifenden Repositorien aufbewahrt.

In begründeten Fällen können verkürzte Aufbewahrungsfristen angemessen sein; die entsprechenden Gründe werden nachvollziehbar beschrieben. Die Aufbewahrungsfrist beginnt mit dem Datum der Herstellung des öffentlichen Zugangs.